

Gestaltung von rechtlichen Ordnungen/Satzungen

für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

Grundlagen

Die meisten Landeshochschulgesetze räumen den Hochschulen das Recht ein, Anerkennung und Anrechnung im Rahmen ihrer Vorgaben selbst zu regeln. Bei der Akkreditierung wird das Vorliegen entsprechender Regelungen überprüft. Die Hochschulen sind daher verpflichtet, geeignete Bestimmungen zu treffen, beispielsweise mithilfe einer (hochschulweit gültigen) Satzung oder einer Ordnung, insbesondere den (Rahmen-)Prüfungsordnungen.

Die folgende Aufstellung legt dar, welche Aspekte in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung enthalten sein sollten und welche Elemente zusätzlich einbezogen werden können. Sie beruht auf dem Verwaltungsrecht, der Lissabon-Konvention sowie Empfehlungen des Projekts MODUS. Die grundlegenden Elemente legen wesentliche Grundsätze des Verfahrens fest und dienen seiner Einheitlichkeit, Verbindlichkeit und Transparenz. Ergänzende Elemente in Anerkennungs- und Anrechnungsordnungen können darüber hinaus Klarheit schaffen und zur Vereinfachung von Prozessen beitragen. Nicht alle Elemente sind für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren relevant, sondern beziehen sich nur auf ein Verfahren. Diese sind mit „AN“ für anerkennungsspezifische Elemente und „ANR“ für anrechnungsspezifische Elemente gekennzeichnet.

Grundlegende Elemente

- **Geltungsbereich:** Es sollte angegeben werden, ob die Ordnung für die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und/oder die Anrechnung außerhochschulisch entwickelter Kompetenzen gilt. Anerkennung und Anrechnung sollten innerhalb der Ordnung/Satzung konsistent unterschieden werden. Die HRK empfiehlt die systemorientierte Unterscheidung, wonach sich Anerkennung auf hochschulisch erbrachte Leistungen und Anrechnung sich auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen bezieht.
- **Verfahrensablauf:** Die einzelnen Schritte des Verfahrens sollten möglichst detailliert aufgeführt werden. Dabei sollte die jeweilige Zuständigkeit und Fristen festgelegt werden. Im Prozess ist zu trennen zwischen der formalen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die Entscheidung über Anträge und der fachlich-inhaltlichen Beurteilung von Kompetenzen und Lernergebnissen. Sollte bei Anrechnungsverfahren ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Laufe des Verfahrens möglich sein, sollte auf dieses hingewiesen werden.
- **Zuständigkeiten:** Die Zuständigkeiten sollten Institutionen und Gremien benennen, keine Einzelpersonen.
- **Fristen:** Falls Fristen zum Einreichen von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen bestehen, sollten diese in Form von Zeiträumen bestimmt werden. Ebenso kann hier eine geplante maximale Verfahrensdauer genannt werden, die drei Monate nicht überschreiten sollte.
- **Berücksichtigung von Noten:** Die Verfahren und Methoden, welche zur Berücksichtigung von Noten angewendet werden, sollten aufgeführt werden.
- **Bewertungsmaßstab:** Der Bewertungsmaßstab sollte genannt werden. Bei der Anerkennung ist dies der wesentliche Unterschied, während bei der Anrechnung die Gleichwertigkeit als Grundlage für die Bewertung dient.
- **Beweislastumkehr (AN) und Mitwirkungspflicht**
- **Begründungspflicht bei Ablehnung**
- **Rechtsbehelfsbelehrung**

- **Ausschlussregelungen für Anerkennung und Anrechnung:** Regelungen, die den Ausschluss von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren bei Eintritt in ein Prüfungsverhältnis oder als Ersatz für bereits erbrachte Leistungen festlegen, sollten aufgeführt werden.
- **Verfahren bei Auslandsaufenthalten** inklusive Anwendung von Learning Agreements (AN)

Zusätzliche Elemente

- **Anerkennung von Abschlüssen:** In übergreifenden Satzungen und Ordnungen sollten Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen festgelegt sein. Dies gilt nicht für Prüfungsordnungen.
- **Prüfkriterien für die Bewertung des wesentlichen Unterschieds (AN):** Zu den Prüfkriterien für die Bewertung des wesentlichen Unterschieds (AN) zählen Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil. Gegebenenfalls können diese ergänzend in einem Leitfaden erläutert werden.
- **Prüfkriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit (ANR):** Zu den Prüfkriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit (ANR) gehören Inhalt und Niveau.
- **Einzureichende Unterlagen:** Die Art, Form und Sprache der einzureichenden Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend in einem Leitfaden geregelt werden. Falls ein Portfolio (ANR) vorgesehen ist, kann dieses auch aufgeführt werden.
- **Dokumentation:** Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen sollten schriftlich dokumentiert werden. Wie dies geschieht, kann Teil der Ordnung/Satzung sein. Außerdem schließt dieser Aspekt die Kennzeichnung von Anerkennungen und Anrechnungen auf Abschlussdokumenten wie Zeugnissen oder Transcripts of Records ein.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Bei der Nennung rechtlicher Rahmenbedingungen sollte auf die Lissabon-Konvention (AN) sowie die Landeshochschulgesetze verwiesen werden.

- Verweis auf **Kooperationsvereinbarungen** und sonstige **Abkommen**
- Erläuterung der **Arten des Kompetenzerwerbs** – formal, non-formal, informell
– im außerhochschulischen Lernkontext (ANR)
- Handhabung von **ECTS-CP**
- Einbindung in die **Qualitätssicherung**